

VAM Verkehrsakademie Münsterland GmbH

49479 Ibbenbüren
Tel: 05451-545894-0

Aktuelles



Berufskraftfahrerausbildung

Worum es geht ...

Zukünftig müssen Fahrerinnen und Fahrer, die zu gewerblichen Zwecken Güterkraftverkehr oder Personenverkehr auf öffentlichen Straßen durchführen, eine über die Fahrerlaubnisausbildung hinausgehende Grundqualifikation

(Berufsausbildung oder Schulung/Theorie-Prüfung oder Theorieprüfung/Praxisprüfung) sowie eine regelmäßige Weiterbildung (35 Stunden innerhalb jeweils fünf Jahren; mit Teilnahmebescheinigung) nachweisen. Betroffen sind selbständige und angestellte Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen im Güterkraftverkehr (auch Werksverkehr und Transporthilfstätigkeiten) sowie von Fahrzeugen mit mehr als acht Fahrgastplätzen („Omnibusse“) im Personenverkehr.

Rechtlicher Hintergrund

Mit der Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003 („Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr“) hat die Europäische Union ihre Mitgliedstaaten verpflichtet, gewerblich eingesetzten Fahrern eine über die Fahrerlaubnisausbildung hinausgehende Grundqualifikation und regelmäßige Weiterbildung vorzuschreiben. Die Umsetzung in nationales Recht musste in den Mitgliedstaaten bis spätestens 10. September 2006 erfolgen. Zu den Zielen der europäischen Vorschrift zählen u. a. die Förderung der beruflichen Bildung, die Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Sicherheit des Fahrpersonals.

In Deutschland wurde die Richtlinie umgesetzt mit dem „Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- und Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz – BKrFQG) vom 14. August 2006 (Bundesgesetzblatt I vom 17.08.2006, Seiten 1958 ff.). In Kraft getreten ist das Gesetz zum 1. Oktober 2006. Die ergänzende „Verordnung über den Erlass und die Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften zur Durchführung des

Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes“ vom 22.08.2006 wurde im Bundesgesetzblatt I vom 11.09.2006, Seiten 2108 ff. veröffentlicht.

Grundqualifikation

I. Anwendungsbereich

Die Pflicht zur Grundqualifikation besteht grundsätzlich für alle Fahrerinnen und Fahrer, die

- . deutsche Staatsangehörige sind,
- . Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind oder
- . Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigt oder eingesetzt werden, und Fahrten zu gewerblichen Zwecken (dies umfasst auch den Werkverkehr und Transporthilfstätigkeiten) auf öffentlichen Straßen mit folgenden Kraftfahrzeugen durchführen:
- . Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse größer als 3,5 Tonnen im Güterkraftverkehr (Fahrerlaubnis der Klasse C1, C1E, C, CE)
- . mit mehr als 8 Fahrgastplätzen im Personenverkehr (Fahrerlaubnis der Klasse D1, D1E, D, DE).

II. Ausnahmen

Ausgenommen von dieser Regelung sind Fahrten mit Kraftfahrzeugen,

- . deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 Kilometer pro Stunde nicht überschreitet.
- . die von der Bundeswehr, der Truppe und dem zivilen Gefolge der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpakt, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie den Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen,
- . die zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden,
- . die in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 Kraftfahrersachverständigenengesetzes oder der Anlage VIII b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung übertragen sind, eingesetzt werden,
- . die neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen wurden sind,
- . zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerinnen zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeuges nicht um die Hauptbeschäftigung handelt.

III. Besitzstandsschutz / Fristen

Von der Pflicht zur Grundqualifikation ausgenommen sind Fahrerinnen und Fahrer, die im

- . Güterkraftverkehr eingesetzt werden und denen die entsprechende Fahrerlaubnis vor dem 10.09.2009 erteilt wird / worden ist. Die Ausnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf die Grundqualifikation. Dessen ungeachtet ist regelmäßig eine Weiterbildung (siehe unten) zu absolvieren.
- . Personenverkehr eingesetzt werden und denen die entsprechende Fahrerlaubnis vor dem 10.09.2008 erteilt wird / worden ist. Die Ausnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf die

Grundqualifikation. Dessen ungeachtet ist regelmäßig eine Weiterbildung (siehe unten) zu absolvieren.

IV. Arten der Grundqualifikation

Die Grundqualifikation kann wahlweise nachgewiesen werden durch

- i) „Grundqualifikation“ oder ii) „beschleunigte Grundqualifikation“.
- i) Grundqualifikation

Zum Erwerb nach der Variante „Grundqualifikation“ ist nur zugelassen, wer die jeweils erforderliche Fahrerlaubnis besitzt. Die Variante Grundqualifikation kann erworben werden durch:

- . Abschluss einer Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden

oder (!)

- . Erfolgreiches Ablegen einer (450-minütigen) theoretischen und praktischen Prüfung bei der für den Wohnsitz des Bewerbers / der Bewerberin örtlich zuständigen IHK. Zur Ablegung der Prüfung ist der Besuch eines Vorbereitungslehrgangs nicht vorgeschrieben. Die Prüfung umfasst eine theoretische Prüfung von 240 Minuten sowie eine praktische Prüfung von insgesamt 210 Minuten. Die praktische Prüfung besteht aus drei Teilen: 1) Fahrprüfung (120 Minuten), 2) praktischen Übungen (30 Minuten, beispielsweise Ladungssicherung, Notfallsituationen), 3) Prüfung in kritischen Fahrsituationen (Witterung, Tag/Nacht) auf besonderem Gelände oder im Simulator (max. 60 Minuten).

ii) Beschleunigte Grundqualifikation

für den Zugang zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation ist der vorherige Erwerb der jeweiligen Fahrerlaubnis nicht erforderlich. Die beschleunigte Grundqualifikation kann erworben werden durch:

- . Unterrichtsteilnahme (140 Stunden zu jeweils 60 Minuten) bei einer anerkannten Ausbildungsstätte (siehe unten). Während des Unterrichts sind die Kenntnisse und Fertigkeiten der Anlage 1 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) zu vermitteln; dabei ist mindestens 10 Stunden ein Kraftfahrzeug der betreffenden Klasse zu führen.

und (i)

- . erfolgreiches Ablegen einer (90-minütigen) theoretischen Prüfung bei der für den Wohnsitz des Bewerbers / der Bewerberin örtlich zuständigen IHK nach Abschluss der vorgenannten Unterrichtsteilnahme.

Für Prüfungsteilnehmer der „Grundqualifikation“ bzw. der „beschleunigten Grundqualifikation“, die bereits Fachkundenachweis entsprechend den Berufszugangsverordnungen für den Güterkraftverkehr (GBZugV) bzw. Straßenpersonenverkehr (PBZugV) besitzen, wird die theoretische Prüfung insoweit erleichtert, als Prüfungsgegenstände entfallen, die bereits Gegenstand der Prüfung nach diesen Verordnungen sind. Die theoretische Prüfung wird entsprechend verkürzt. Dessen ungeachtet muss die praktische Prüfung bei der Variante „Grundqualifikation“ in vollem Umfang abgelegt werden.

Hinweis: Mit dem Nachweis der Grundqualifikation bzw. beschleunigten Grundqualifikation geht nicht die Anerkennung oder Gleichstellung mit einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (beispielsweise Berufskraftfahrer, Fachkraft im Fahrbetrieb) einher. Die Prüfung zum Nachweis der Grundqualifikation entspricht nicht der Prüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Berufsbildungsgesetz (BbiG).

V. Unterrichts- und Prüfungsanforderung in besonderen Fällen (Umsteiger-Regelung)

Fahrer und Fahrerinnen im Güterkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Personenverkehr ausweiten oder ändern bzw. Fahrer und Fahrerinnen im Personenverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Güterkraftverkehr ausweiten oder ändern und die eine Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation für den bisherigen Tätigkeitsbereich erworben haben, müssen bei der theoretischen und praktischen Prüfung der neu zu erwerbenden Grundqualifikation nur diejenigen Teile ablegen, welche Kraftfahrzeuge betreffen, die Gegenstand der neuen Grundqualifikation sind. Bei der beschleunigten Grundqualifikation wird die Unterrichtsdauer reduziert auf 35 Stunden á 60 Minuten, von denen 2,5 Stunden auf das Führen eines Kraftfahrzeuges der entsprechenden Klasse entfallen muss. Die theoretischen Prüfungen beschränken sich darüber hinaus auf die Kenntnisbereiche, welche Kraftfahrzeuge betreffen, die Gegenstand der neuen Grundqualifikation sind.

Pflichten zur regelmäßigen Weiterbildung

Die für alle Fahrer der Fahrerlaubnisklasse C, CE, C1, C1E bzw. D, DE, D1, D1E verpflichtende Weiterbildung (hier gibt es keinen Besitzstandsschutz) erfolgt durch Teilnahme an einem Unterricht bei einer anerkannten Ausbildungsstätte. Die Weiterbildung soll dazu dienen, die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten der Anlage 1 der BKrFQV auf dem neuesten Stand zu halten.

Die Dauer der Weiterbildung beträgt 35 Stunden zu je 60 Minuten, die in selbständigen Ausbildungseinheiten (Blöcken) von jeweils mindestens sieben Stunden zu erteilen sind. Die Teilnahme an einzelnen Blöcken kann durch Teilbescheinigungen nachgewiesen werden. Die Blöcke können bei verschiedenen Ausbildungsstätten absolviert werden.

Die Weiterbildung ist erstmalig abzuschließen fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Grundqualifikation bzw. beschleunigten Grundqualifikation sowie im Abstand von jeweils fünf Jahren zu wiederholen. Für die Weiterbildung ist eine Teilnahme am Unterricht verpflichtend. Es ist keine Abschlussprüfung vorgesehen.

Zum ersten Eintritt der Weiterbildungs-Regelung sind Übergangsregelungen vorgesehen, die es zulassen, den Weiterbildungsrythmus und die Gültigkeit der Fahrerlaubnis aufeinander abzustimmen. So können Fahrerlaubnisinhaber, die aufgrund von Besitzstandsschutzregelungen keine Grundqualifikation absolvieren müssen (Erwerb der Fahrerlaubnis vor dem 10.09.2008 Personenverkehr bzw. 10.09.2009 Güterkraftverkehr), die Fünfjahresfrist um bis zu zwei Jahre überschreiten und den Weiterbildungsnachweis bis zum 10.09.2015 bzw. 2016 verbringen, sofern die Gültigkeit ihrer aktuellen Fahrerlaubnis in diesem Zeitraum endet. Diejenigen, welche zur Grundqualifikation verpflichtet sind (Fahrerlaubnisenerwerb nach den Stichtagen), dürfen den ersten Weiterbildungsnachweis bereits nach drei Jahren erbringen bzw. bis auf sieben Jahre strecken, wenn damit eine Übereinstimmung mit der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis hergestellt wird.

Dokumentation der Qualifikation

Die Grundqualifikation bzw. Weiterbildungen wird durch Eintrag im Führerschein

KONTAKT

VERKEHRSKADEMIE MÜNSTERLAND GMBH
GUTENBERGSTRASSE 6
49479 IBBENBÜREN

TELEFON: 054 51/545 894-0
TELEFAX: 054 51/545 894-9
INFO@VA-MUENSTERLAND.DE
WWW.VA-MUENSTERLAND.DE

dokumentiert. Hierzu wurde die harmonisierte EU-Schlüsselzahl „95“ eingeführt: 95. Kraftfahrer/Kraftfahrerin ist Inhaberin/Inhaber eines Befähigungsnachweises und die Befähigungspflicht ist nach Artikel 3 der Richtlinie 2003/59/EG vom Juli 2003 bis zum ... erfüllt.

In Deutschland erfolgt hierzu durch die Fahrerlaubnisbehörde eine Eintragung der Ziffer „95“ in Verbindung mit einer Frist in der Spalte 12 der Fahrerlaubnis (Beispiel: 95.01.01.2014). Indirekte Folge ist, dass der Umtausch „alter“ Führerscheine in neue Kartenführerscheine erforderlich wird.